

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Andreas Grutzeck,  
Silke Seif, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Verhandeln statt prozessieren – Außergerichtliche Streitbeilegung stärken!**

Seit etlichen Jahren leidet die Justiz unter einer extrem hohen Arbeitsbelastung. Zuletzt gab es allein gut 45.000 neu anhängig gemachte erstinstanzliche Zivilgerichtsverfahren pro Jahr (Drs. 22/1814). Darunter leiden nicht nur die Beschäftigten der Justiz, sondern zugleich der Rechtsstaat, da sich die Beteiligten in der Folge oftmals langen Verfahrensdauern ausgesetzt sehen. Die außergerichtliche Streitbeilegung bietet die Möglichkeit, die knappen Ressourcen in der Justiz besser zu nutzen und gleichzeitig Bürgerfreundlichkeit, Transparenz und Friedensfunktion von Recht und Justiz zu bewahren und zu fördern. Die Beteiligten bleiben bei der außergerichtlichen, nicht autoritativen Streitbeilegung selbst „Herr ihres Konflikts“. Gelangen sie zu einer Lösung, so ist es ihre, dabei oftmals „nachhaltige“, Lösung (so Wesche, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 2004, 49, 50).

Viele Rechtsstreitigkeiten sind dabei geradezu prädestiniert für ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung. Gerade im nachbarlichen Bereich und bei Angriffen auf die persönliche Ehre liegt nämlich oftmals ein tiefergehender Konflikt zugrunde, der durch ein „Alles-oder-nichts-Urteil“ vor Gericht kaum jemals befriedet werden kann, sondern nur Anlass zu immer neuen Streitigkeiten begründet (Greger, ZKM 2004, 196, 197; Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern““, Seiten 83, 102). Das konfrontativ angelegte Gerichtsverfahren ist, obgleich durch das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll, oftmals nicht der geeignete Raum und das geeignete Verfahren, um diese tiefergehenden Grundkonflikte beizulegen. Die außergerichtliche Streitbeilegung kann einen Ausweg aus der weiterhin konfliktträchtigen Alternative von Sieg und Niederlage vor Gericht bieten und hat somit zugleich eine Friedensfunktion.

Leider sind jedoch die Fallzahlen der ÖRA-Vergleichsstelle als Stelle der außergerichtlichen Streitbeilegung sehr ernüchternd und bleiben selbst hinter den eigenen bescheidenen Erwartungen des Senats zurück. So wirbt der Senat zwar damit, dass die ÖRA-Schlichtungsstelle jährlich in rund 2.500 Fällen in Anspruch genommen werde (siehe ÖRA-Faltblatt „Verhandeln statt prozessieren“). Tatsächlich lag die Zahl aber schon seit 2016 deutlich darunter und betrug zuletzt im Jahre 2019 nur noch 491 Fälle, wie die Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/1814, ergab. Damit lässt sich weder eine Entlastung der Gerichte erreichen noch ein wesentlicher Beitrag zur Förderung des Rechtsfriedens leisten.

Damit die außergerichtliche Streitbeilegung in einem Umfang in Anspruch genommen wird, der eine tatsächlich merkbare Entlastung der Gerichte bewirkt, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen die Schlichtung als attraktive Alternative zum Gerichtsverfahren erscheint. Dazu gehören zunächst eine kurze Verfahrensdauer, insbesondere kurze Wartezeiten von der Anrufung der Schlichtungsstelle bis zum tatsächlichen Beginn des Vergleichsverfahrens, niedrige Kosten und erfahrene und engagierte Schlichter beziehungsweise Mediatoren. Entsprechend sind in jedem Fall schnellstmöglich die seit Jahren unbesetzten Stellen bei der ÖRA-Vergleichsstelle

zu besetzen (Drs. 22/1814). Zudem bedarf es einer Bestandsaufnahme über weitere Vergleichsstellen in Hamburg, um eine Übersicht über mögliche Lücken im Angebot zu erhalten (Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“,““, Seiten 11, 76, 102).

Damit die bestehenden Einrichtungen auch von der Bevölkerung angenommen werden, ist daneben wesentlich, dass die vielgestaltigen und wenig transparenten Angebote der außergerichtlichen Streitbeilegung koordiniert und als zweite Säule insbesondere der Zivilrechtspflege kommuniziert werden. Es muss durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit klargestellt werden, dass es sich bei diesen Verfahren nicht um eine zweitklassige Alternative zum Justizangebot, sondern um einen integralen Bestandteil des teils staatlichen, teils privaten Konfliktbeilegungssystems handelt (Greger, ZKM 2004, 196, 199). Eine solche Kommunikationsoffensive sollte zum einen dazu dienen, eine Bewusstseinsänderung bei der Bevölkerung und zum anderen ein Einschwingen der beteiligten Berufsgruppen zu schaffen (Wesche, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 2004, 49, 52). Denn Hauptgrund für eine geringe Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen ist in erster Linie die fehlende Kenntnis der Bürger und Rechtsberater von den Schlichtungsangeboten (Greger, ZKM 2004, 196, 197; Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“,““, Seiten 72, 74, 86 fortfolgende, 101, 103). Allgemeine Aufklärungsarbeit wird dabei nur begrenzt Wirkung haben, denn für das Thema interessiert sich in erster Linie der Bürger, der sich gerade in einer Konfliktsituation befindet (Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“,““, Seiten 74, 86). Es bedarf entsprechend einer zielgerichteten Ansprache der Rechtssuchenden im Zeitpunkt ihres Rechtsschutzbegehrs und dafür insbesondere einer Zusammenarbeit mit den rechtsberatenden Berufen und Stellen (Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“,““, Seite 103). Denn die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg der Konfliktbewältigung wird oft von diesen getroffen oder beeinflusst (Greger, „Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“,““, Seiten 74, 87, 88). Schließlich kann nur der Rechtssuchende, dem gerade im Konfliktfall auch die außergerichtliche, gütliche Streitbeilegung als gute und kostengünstige Alternative zum Gerichtsverfahren aufgezeigt wird, auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern es sinnvoll wäre, dass Hamburg dem Beispiel mehrerer anderer Bundesländer folgt und eine obligatorische Streitschlichtung gemäß § 15a EGZPO einführt. Diese Regelung sieht vor, dass durch Landesgesetz bestimmt werden kann, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Diese Vorgehensweise hat sich insbesondere im Bereich des Nachbarrechts und bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre in den Bundesländern, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, bewährt.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

#### **Der Senat wird ersucht,**

1. die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken, indem zielgerichtete Werbemaßnahmen bei Rechtssuchenden und rechtsberatenden Berufen und Stellen für die ÖRA-Vergleichsstelle vorgenommen und/oder gegebenenfalls intensiviert werden;
2. in die Werbemaßnahmen für die ÖRA-Vergleichsstelle eine zu erstellende Übersicht über die weiteren Schlichtungsstellen in Hamburg aufzunehmen und mit diesen zusammenzuarbeiten;
3. die Werbemaßnahmen für die ÖRA-Vergleichsstelle und weitere Schlichtungsstellen zu intensivieren;

4. zu prüfen, inwiefern Hamburg von der Regelung des § 15a EGZPO insbesondere auf dem Gebiet des Nachbarrechts und bei Streitigkeiten über ehrverletzende Äußerungen gemäß § 15a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EGZPO Gebrauch machen kann;
5. schnellstmöglich die vakanten Stellen bei der ÖRA-Vergleichsstelle zu besetzen;
6. alle ÖRA-Bezirksstellen umgehend wiederzueröffnen;
7. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2021 zu berichten.